



Leistungsbeschreibung – Invalidenrente bzw. Invalidenkapital

Stand: 11.2017

Inhalt

§ 1 Welche Leistungen erbringt der Pensionsfonds?
§ 2 Wann liegt Invalidität im Sinne dieser Bedingungen vor?
§ 3 In welchen Fällen ist der Versorgungsschutz ausgeschlossen?
§ 4 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Invalidenleistungen verlangt werden?

§ 5 Besteht die Möglichkeit eine Invalidenrente auch in Form einer einmaligen Kapitalzahlung zu erhalten?
§ 6 Sind Steuern und Abgaben auf die Invalidenleistungen abzuführen?

§ 1 Welche Leistungen erbringt der Pensionsfonds?

(1) Wird der Versorgungsanwärter vor dem planmäßigen Beginn der Altersrente invalide, kann der Pensionsfonds folgende Versorgungsleistungen erbringen:

- Zahlung einer Invalidenrente, für die Dauer der Invalidität und, soweit nicht anders vereinbart, längstens bis zum planmäßigen Beginn der Altersrente. Die Rente zahlt der Pensionsfonds monatlich vorschüssig.
- Zahlung eines Invalidenkapitals an den Versorgungsberechtigten.

(2) Der Anspruch auf Rente oder Kapital entsteht frühestens mit Ablauf des Monats, in dem die Invalidität eingetreten ist.

(3) Der Anspruch auf Rente erlischt, wenn von der Kapitaloption Gebrauch gemacht wird, keine Invalidität mehr besteht, der Versorgungsempfänger stirbt oder bei Ablauf der vertraglichen Dauer dieses Leistungsbausteins.

§ 2 Wann liegt Invalidität im Sinne dieser Bedingungen vor?

Invalidität liegt vor, wenn der Versorgungsberechtigte infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinen zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – nicht mehr ausüben kann und außerstande ist eine andere Tätigkeit auszuüben (Invalidität), zu der er aufgrund seiner Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Voraussichtlich dauernd bedeutet, dass nach ärztlicher Beurteilung keine Aussicht besteht wieder eine entsprechende Berufstätigkeit aufzunehmen.

Ist der Versorgungsberechtigte 12 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, einer Berufstätigkeit nachzugehen, gilt dieser Zustand von Beginn an als volle Invalidität.

Sieht die ursprüngliche Zusage eine andere Regelung zur Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vor, gehen diese den vorgenannten Regelungen der Leistungsbeschreibung vor.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versorgungsschutz ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht des Pensionsfonds unabhängig davon, wie es zu der Invalidität gekommen ist. Er leistet jedoch nicht, wenn die Invalidität durch den Versorgungsberechtigten absichtlich herbeigeführt wurde. Der Pensionsfonds leistet gemäß § 13 des Pensionsplans nur eingeschränkt, wenn der Vertragspartner nicht die erforderlichen Beiträge im Falle einer Unterfinanzierung oder aufsichtsrechtlichen Unterdeckung zur Verfügung stellt.

§ 4 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Invalidenleistungen verlangt werden?

(1) Die Prüfung der Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Invalidenversorgung erfolgt durch den Vertragspartner. Dieser zeigt das Ergebnis dieser Prüfung dem Pensionsfonds an, reicht die Dokumente, die die Invalidität belegen, in Kopie beim Pensionsfonds ein und erteilt dem Pensionsfonds den Auftrag zur Zahlung der Invalidenversorgung.

Der Vertragspartner meldet dem Pensionsfonds dabei Adresse und Bankverbindung des Versorgungsberechtigten.

(2) Der Pensionsfonds kann vor jeder Auszahlung einer Invaliditätsleistung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versorgungsempfänger noch lebt bzw. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Invalidenrente gegeben sind. Der Vertragspartner bzw. der Versorgungsberechtigte hat den Pensionsfonds unverzüglich zu informieren, wenn die Voraussetzungen für eine Invalidenversorgung weggefallen sind.

(3) Der Tod des Versorgungsberechtigten bzw. der Wegfall der Voraussetzungen für den Anspruch auf Invalidenrente ist dem Pensionsfonds unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht empfangene Invalidenleistungen können vom Pensionsfonds zurückgefordert werden. Besteht bei Ende des Versorgungsvertrags (vgl. § 19 Pensionsplan L2) ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem Versorgungsberechtigten, so tritt der Pensionsfonds diesen Anspruch an den Vertragspartner ab.

(4) Zur Klärung der Leistungspflicht des Pensionsfonds können notwendige weitere Nachweise verlangt und erforderliche Erhebungen durch den Pensionsfonds angestellt werden.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt der Vertragspartner.



§ 5 Besteht die Möglichkeit eine Invalidenrente auch in Form einer einmaligen Kapitalzahlung zu erhalten?

Auf Antrag des Vertragspartners können Invalidenrenten, soweit arbeitsrechtlich zulässig, in Form einer einmaligen Kapitalleistung an den Versorgungsberechtigten erbracht werden (Kapitaloption). Der Antrag ist in schriftlicher Form, unterzeichnet vom begünstigten Invaliden, beim Pensionsfonds einzureichen.

§ 6 Sind Steuern und Abgaben auf die Invalidenleistungen abzuführen?

(1) Die Invalidenleistungen sind beim Versorgungsempfänger nach der Übertragung auf den Pensionsfonds als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern. Dies betrifft sowohl Renten- als auch Kapitalleistungen. Wird die Versorgungsleistung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung erbracht, ist die Nutzung der besonderen Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG („Fünftelungsregel“) nicht möglich.

(2) Invalidenleistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen bei pflicht- oder freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Der Pensionsfonds teilt den gesetzlich vorgesehenen Meldestellen die vorgeschriebenen Informationen über Art und Höhe der Invalidenleistungen mit. Die Auszahlung der Altersleistungen erfolgt ohne Abzug von Steuern oder Abgaben. Die Versteuerung und Verbeitragung erfolgt durch den Versorgungsempfänger.